

Mitteilungen der Reichsschrifttumskammer und des Börsenvereins

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer, Abt. III, Gruppe Buchhandel (Wiederholung)

Werbung durch Vertreter im ehemaligen Polen

Aus gegebener Veranlassung wird noch einmal auf die vorbezeichnete Bekanntmachung des Leiters des Deutschen Buchhandels (siehe Börsenblatt vom 12. Oktober 1939) aufmerksam gemacht, in der es u. a. heißt:

»Dem reichsdeutschen Reise- und Versandbuchhandel ist die Entsendung von Vertretern in das Gebiet des ehemaligen Polen bis auf weiteres untersagt.«

Die Mitglieder der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — werden hiermit noch einmal aufgefordert, diesen Aufruf zu beachten. Wenn Verlagsvertreter Sortimente im ehemals polnischen Gebiet aufsuchen wollen, so haben sie sich zuvor mit der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — wegen der Ausstellung einer Dringlichkeitsbescheinigung in Verbindung zu setzen.

Leipzig, den 1. Dezember 1939

Thulle

Mitteilung der Geschäftsstelle d. Börsenvereins

Nachnahmen in Leipzig zwischen Mitgliedern der BVB

Uns wird von verschiedenen Seiten gemeldet, daß in letzter Zeit von einer Anzahl Verlagsfirmen, die der BVB angehören, Fakturenbeträge für gleichfalls der BVB angehörige Sortimentler in Leipzig ohne begründeten Anlaß oder Auftrag bar erhoben werden, sei es als Barpaket oder durch Barfaktur. Wir machen darauf aufmerksam, daß nach § 30 der buchhändlerischen Verkehrsordnung Nachnahmen über Kommissionär oder durch die Post zwischen Mitgliedern der BVB nur nach Vereinbarung stattfinden dürfen. Auch § 1 der Geschäftsordnung der BVB spricht die Erwartung aus, daß dem Zwecke der Genossenschaft entsprechend in der Regel Zahlungsausgleich durch die BVB erfolgt, insbesondere, daß zwischen den Genossen von Postnachmensendungen, Barpaketen oder Forderungen der Vorauszahlung Abstand genommen wird. Gerade in der jetzigen Zeit muß von den Mitgliedern der BVB die Beachtung dieser Vorschriften gefordert werden, es sei denn, daß für einen hiervon abweichenden Entschluß begründeter Anlaß oder ausdrücklicher Auftrag besteht.

Leipzig, den 7. Dezember 1939

Dr. Heß

Kontenplan für Verlagsbetriebe

Auf Grund der im Börsenblatt vom 22. Juli erfolgten Veröffentlichung eines ersten Entwurfes für einen Kontenplan für Verlagsbetriebe sind, der damals geäußerten Aufforderung zur Stellungnahme gemäß, zahlreiche Zuschriften eingegangen, für die nachträglich noch gedankt wird. Erfreulicherweise haben sämtliche Äußerungen grundsätzlich dem Entwurf zugestimmt; nur zu Einzelheiten sind Anregungen und Wünsche geäußert worden, denen zum größten Teil stattgegeben werden konnte. Das Ergebnis liegt in dem nachstehend veröffentlichten neuen Entwurf vor, der allen weiteren Maßnahmen zugrundegelegt werden kann. Die Verbindlichmachung schon in diesem Augenblick anzustreben, erscheint mit Rücksicht auf die Kriegsumstände nicht als zweckmäßig. Auch die Reichsgruppe Industrie hat mit Zustimmung der zuständigen Stellen soeben in einem Rundschreiben für zulässig erklärt, dort, wo aus besonderen und dringlichen Gründen die allgemeine Einführung gebilligter Buchführungsrichtlinien bei allen beteiligten Unternehmungen und Betrieben nicht möglich ist, die allgemeine Einführung des Kontenrahmens für den nächstmöglichen Termin vorzusehen. Zum 1. Januar 1940 wird nur besonderer Wert darauf gelegt, daß in den Klassen der Abgrenzungskonten (Klasse 2), der Kostenartenkonten (Klasse 4) und der Erlöskonten (Klasse 8) die in den Entwürfen aufgeführten Konten unverzüglich übernommen werden. Das kann auch für den Buchhandel als vorbildlich übernommen werden, um so mehr, als auch der werbende Zeitschriftenhandel bereits bekanntgegeben hat, daß, im Einvernehmen mit der Reichspressenkammer, die Einführung bis Kriegsende vertagt worden sei. Die freiwillige Umstellung der Buchführung auf den Kontenrahmen steht natürlich jedem Betriebe offen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß im Buchhandel Bilanzstichtag vielfach noch der 30. Juni ist und die Umstellung in der weniger geschäftsbewegten Sommerzeit zweifelsohne leichter fallen dürfte. Sofern in dem Entwurf auch jetzt noch Einzelfragen zu klären notwendig sein sollten, ist umgehende Stellungnahme erbeten, damit der dem Antrag auf

Verbindlichmachung zugrunde zu legende abgeschlossene Entwurf baldigst endgültig feststeht.

Im einzelnen sei auf Grund der eingegangenen Äußerungen noch folgendes bemerkt: Das Konto 220 (Körperschaftsteuer) ist selbstverständlich nur von den dafür in Frage kommenden Unternehmungen zu führen. Sonst gehören Einkommen- und Vermögenssteuer zu Gruppe 19; Gewerbe-, Urkunden-, Umsatzsteuer und ähnliche dagegen nach 430.

Das Konto 46 (Kommissionär, BVB) nimmt selbstverständlich nur die eigentlichen Spejen, die an diesen Stellen entstehen, auf.

Die Gesamtanordnung der Klasse 4 ist, abweichend vom ersten Entwurf, der Aufgliederung der Kontenplanentwürfe für Sortimentbetriebe und für Reise- und Versandbuchhandlungen angeglichen worden. Der Einwand, daß innerhalb des Gesamtbuchhandels hier gleichmäßig verfahren werden sollte, war zutreffend, zumal im Hinblick auf Gemischtbetriebe, die sowohl Verlag wie Sortiment vertreten.

Unter 15 (Sonstige Forderungen) kann, etwa als 155, auch ein Konto für den Büchereinkauf für Gefolgschaftsmitglieder eingerichtet werden; ebenso bei 112 ff. (Banken) ein besonderes Währungskonto.

In der Klasse 2 ist teilweise an dem Ausdruck »betriebsfremd« Anstoß genommen worden. Er findet sich aber in der allgemeinen Nomenklatur und ist deshalb doch beizubehalten. Es handelt sich dabei weder um den Gegensatz »ordentlich«, »außerordentlich«, noch um den Begriff »außerbetrieblich«. Entscheidend ist vielmehr der Betriebszweck und der Zusammenhang mit der Kalkulation. In der Klasse 2 ist also das aufzunehmen, was mit dem eigentlichen Betriebszweck nicht zusammenhängt und was für die Kalkulation der Betriebsleistung nicht in Frage kommt.

Für die Konten der Herstellungseinzelkosten in Klasse 3 wird jetzt ein Vorschlag gemacht, der hoffentlich alle Schwierig-